

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften

A. Problem

Die für die Arbeit der Staatsanwaltschaften relevanten Daten werden in wachsendem Umfang in elektronischen Dateien gespeichert. Viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verfügen in ihrem Büro über einen vernetzten Computer, so dass es technisch ohne allzu großen Aufwand möglich wäre, ihnen einen Online-Lesezugriff auf für ihre Arbeit relevante Dateien im INPOL-System der Polizei und im INZOLL-System zu verschaffen. Gleichwohl können diese technischen Möglichkeiten zur Verbesserung und Beschleunigung der Strafverfolgung derzeit nicht genutzt werden, weil rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Wenn die Staatsanwaltschaft beispielsweise eine Auskunft aus dem INPOL-System benötigt, muss sie diese über die Polizei einholen, obwohl viele im INPOL-System gespeicherte Daten aus Strafverfahren und damit aus dem Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaft stammen.

Umgekehrt besteht mit dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister eine Datei mit Daten der Staatsanwaltschaften, die für die Arbeit anderer Stellen, insbesondere für die Polizei, wichtig sind. So würde es beispielsweise die Arbeit der Polizei erheblich erleichtern, wenn die Polizei zeitgleich mit der Einführung des automatischen Abrufverfahrens für die Staatsanwaltschaften einen Online-Lesezugriff nicht nur auf das Bundeszentralregister, sondern auch auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister erhalten würde. Auch leuchtet nicht ein, dass das geltende Recht vorsieht, dass zwar die für das Waffenrecht zuständigen Stellen auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister zugreifen können, nicht aber die für die Wahl und Abberufung von Schöffen zuständigen Stellen, obwohl es sowohl im Waffenrecht als auch in Bezug auf Schöffen nach den gesetzlichen Vorgaben wichtig ist, Erkenntnisse über bestimmte laufende Ermittlungsverfahren zu erhalten. Ferner enthält das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister Daten, die für die wissenschaftliche Forschung von großer Bedeutung sein können.

Die effektive Nutzung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters und der Strafverfolgung dienender Dateien nach den §§ 483 ff. StPO wird im Übrigen derzeit dadurch behindert, dass die Handhabung des Auskunftsanspruchs des datenschutzrechtlich Betroffenen die Möglichkeit der Ausforschung dieser Dateien eröffnet.

B. Lösung

Die rechtlichen Hindernisse, die einem Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaft auf für sie relevante Dateien entgegenstehen, werden beseitigt. Umgekehrt werden die rechtlichen Voraussetzungen für einen Online-Lesezugriff der Polizei und der Strafgerichte auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister geschaffen. Ferner werden nach dem Vorbild der Vorschriften im Waffenrecht Regelungen zur Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister für Zwecke der Wahl und Abberufung von Schöffen getroffen. Um die sensiblen Daten, die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie in anderen der Strafverfolgung dienenden Dateien nach den §§ 483 ff. StPO enthalten sind, vor Ausforschungsversuchen zu schützen, wird der Auskunftsanspruch des datenschutzrechtlich Betroffenen modifiziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach einem von der Konferenz der Innenminister und -senatoren am 6. Juni 2002 zur Kenntnis genommenen Bericht der Projektgruppe zur „Umsetzbarkeit des Bedarfs gemeinsamer Kommunikationsstrukturen Justiz/Polizei“ – Stand: 23. April 2002 – wird für die Realisierung des Online-Lesezugriffs der Staatsanwaltschaften auf Teile von INPOL geschätzt, dass bei einem repräsentativen Land mit vorhandener IuK-Infrastruktur der Justiz je nach Ausgestaltung einmalig 242 000 bis 334 000 Euro sowie jährlich 70 000 bis 145 000 Euro anfallen.

Den Kosten stehen Verfahrenserleichterungen für Staatsanwaltschaft und Polizei gegenüber, die allerdings nicht quantifizierbar sind.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28. August 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom
Bundesrat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im
Bereich der Staatsanwaltschaften

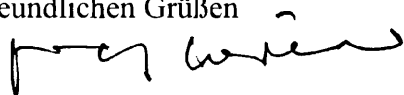
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2
beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes**

In § 11 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Absatz 4 wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Abruf“ werden die Wörter „im automatisierten Verfahren“ eingefügt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Staatsanwaltschaften sind berechtigt, für Zwecke der Strafrechtspflege im automatisierten Verfahren

1. Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung,
 2. Daten über Freiheitsentziehungen und
 3. Daten über veranlasste DNA-Analysen
- abzurufen.

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere im polizeilichen Informationssystem gespeicherte Daten, die von den Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, zum automatisierten Abruf freizugeben.“

Artikel 2**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 39 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Richter beim Amtsgericht kann bis zur Wahl gemäß § 42 über alle Personen, die ihm nach § 38 benannt worden sind, eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in § 32 Nr. 2 genannten Straftaten einholen. Die nach Satz 3 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Rechtspflege verwendet werden.“

2. In § 52 werden Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Der Richter beim Amtsgericht kann über einen Schöffen eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in § 32 Nr. 2 genannten Straftaten einholen. § 39 Satz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 3**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 487 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die übermittelnde Stelle kann öffentlichen Stellen zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Auskünfte in anonymisierter Form erteilen.“

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ist es der übermittelnden Stelle mit vertretbarem Aufwand möglich, kann sie mit den Daten vorbereitende Analysen durchführen.“

2. In § 491 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Soweit sich das Auskunftersuchen des Betroffenen auf etwaige bei der Staatsanwaltschaft noch nicht erledigte Verfahren bezieht oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen, wird keine Auskunft erteilt. Der Betroffene ist in den Fällen des Satzes 1 unabhängig davon, ob Verfahren geführt werden oder nicht, auf die Regelung des Satzes 1 hinzuweisen sowie darauf, dass er sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden kann. § 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 489 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.“

3. In § 492 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „nur“ die Wörter „Strafgerichten und“ eingefügt.

- b) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „, § 39 Satz 3 und § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie der entsprechend anzuwendende § 487 Abs. 4 bleiben“ ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Öffentlichen Stellen können zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Auskünfte in anonymisierter Form erteilt werden; ist es der Registerbehörde mit vertretbarem Aufwand möglich, kann sie mit den Daten vorbereitende Analysen durchführen.“

4. In § 493 Abs. 1 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch die Wörter „Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt.

5. In § 494 Abs. 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt.

6. In § 495 wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Soweit eine Auskunft aus dem Verfahrensregister nach § 492 Abs. 3 Satz 2, 3 oder Abs. 4 oder den dort genannten Vorschriften an eine Stelle erteilt wurde und der Betroffene von dieser Stelle Auskunft über die so erhobenen Daten begehrt, entscheidet hierüber diese Stelle im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.“

Artikel 4

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

In § 11 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Staatsanwaltschaften sind für Zwecke der Strafrechtspflege zum automatisierten Abruf der Daten berechtigt, es sei denn, das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Abruf für einzelne Dateien ausgeschlossen.“

Artikel 5

Änderung des Waffengesetzes

§ 5 Abs. 5 Satz 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Artikel 1, 2, 3 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 und Artikel 4 treten am ersten Tag des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Justiz und Polizei des Bundes und der Länder verfügen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben heute über eine Vielzahl von Informations- und Vorgangsverwaltungssystemen für den jeweils eigenen Bereich; Gleiches gilt für den Zoll. Ein weit gehend automatisiertes Abruf- und Mitteilungsverfahren für personen- und verfahrensbezogene Daten zum Zweck der gemeinsamen Aufgabe der Strafverfolgung existiert jedoch noch nicht. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) „Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ ausführlich mit der Frage nach dem Bedarf für gemeinsame Kommunikationsstrukturen befasst. Der entsprechende Bericht vom April 2001 ist am 22. November 2001 der Konferenz der Justizministerinnen und -minister sowie am 5./6. Juni 2002 der Konferenz der Innenminister und -senatoren vorgelegt worden. Beide Ministerkonferenzen haben an den Bund die Bitte gerichtet, die Vorschläge des Berichts umzusetzen. Dies ist bislang noch nicht geschehen. Ein wesentliches Ziel des Entwurfs ist es, die von Justiz und Polizei gemeinsam erarbeiteten Vorschläge des Berichts aufzugreifen, soweit dies durch innerstaatliches Recht möglich ist.

Im o. g. Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) „Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ wird es auch als notwendig angesehen, einen Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaft auf das Schengener Informationssystem zu eröffnen. Der Entwurf enthält hierzu keine Regelungsvorschläge, weil eine Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich wäre. Um die in den Beschlüssen der Justizministerkonferenz vom 22. November 2001 und der Innenministerkonferenz vom 5./6. Juni 2002 insoweit enthaltenen Bitten an den Bund umzusetzen, ist es in erster Linie notwendig, dass die Bundesregierung mit den Vertragspartnern des Schengener Informationssystems in entsprechende Verhandlungen eintritt.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592) ist durch eine punktuelle Regelung den für den Vollzug des Waffenrechts zuständigen Behörden ein partieller Zugriff auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister eröffnet worden. Es gibt aber auch andere Stellen, für die ein partieller Zugriff auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister wichtig ist. Angesichts der Sensibilität der im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten sollte allerdings der Kreis der Zugriffsberechtigten nicht allzu sehr erweitert werden. Der Entwurf beschränkt sich daher auf die Stellen, die für die Wahl und Abberufung von Schöffen verantwortlich sind, sowie auf Forschungseinrichtungen. In Bezug auf Forschungseinrichtungen hat die Bundesregierung zwar eine Prüfung angekündigt (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 17 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des 4. BZRGÄndG, Bundestagsdrucksache 14/6814, S. 30), diese hat aber bisher noch nicht zu greifbaren Ergebnissen geführt.

Zur Lösung des Problems, dass die effektive Nutzung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters sowie der Strafverfolgung dienender Dateien nach den §§ 483 ff. StPO derzeit dadurch behindert wird, dass die Handhabung des Auskunftsanspruchs des datenschutzrechtlich Betroffenen die Möglichkeit der Ausforschung dieser Dateien eröffnet, greift der Entwurf einen Vorschlag auf, den der Bundesrat bereits wiederholt unterbreitet hat (vgl. Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates vom 31. Mai 2002 zum Gesetzentwurf zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts, Bundesratsdrucksache 330/02 (Beschluss); Nummer 3 der Entschließung des Bundesrates zur verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 21. Juni 2002, Bundesratsdrucksache 513/02 (Beschluss)). Die insoweit seitens der Bundesregierung für notwendig erachtete Erhebung ist im Anschluss an ein Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 15. April 2002 an die Landesjustizverwaltungen zwischenzeitlich abgeschlossen. Sie hat die Notwendigkeit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung bestätigt.

Der Entwurf enthält keine Sonderregelungen, um den Staatsanwaltschaften einen Online-Lesezugriff auf Dateien mit primär zivilrechtlicher Zielsetzung zu eröffnen. Er sieht davon ab, besondere Regelungen für den Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaften auf das Vereins-, Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister vorzuschlagen, da insoweit grundsätzlich bereits ausreichende Regelungen bestehen bzw. in naher Zukunft zu erwarten sind:

§ 79 BGB lässt einen Online-Lesezugriff für jedermann auf das Vereinsregister zu. Gleiches gilt für das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und das Partnerschaftsregister (vgl. § 9a i. V. m. § 9 Abs. 1 HGB, § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG, § 5 PartGG). Besondere Regelungen für einen Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaften sind danach nicht erforderlich.

Soweit in den §§ 9 und 9a HGB davon die Rede ist, dass die Einsicht nur zu Informationszwecken erfolgen darf, hat dies lediglich das Ziel klarzustellen, dass mit den Registerabfragen kein Missbrauch erfolgen darf in dem Sinn, dass etwa das ganze Register kopiert und sodann dessen Inhalt wirtschaftlich verwertet wird oder dass der Registerbetrieb sabotiert wird (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 ERJuKoG (§ 9 Abs. 1 HGB), Bundestagsdrucksache 14/6855, S. 17). Eine Beschränkung der für die Staatsanwaltschaften erforderlichen Zugriffsmöglichkeiten ist mit dem Hinweis auf „Informationszwecke“ nicht verbunden.

Allerdings sind die nach § 9a HGB bestehenden Abrufmöglichkeiten beschränkt auf die Eintragungen im Register sowie Gesellschafterlisten und Satzungen. Nicht für das automatisierte Abrufverfahren sind bisher vorgesehen andere zum Handelsregister einzureichende Schriftstücke, insbesondere die Jahresabschlüsse. Auch diese Unterlagen sollten aus Sicht des Bundesrates in das Online-Abrufverfahren einbezogen werden (vgl. Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des ERJuKoG, Bundestagsdrucksache a. a. O., S. 28). Hierfür bedarf es allgemeiner Regelungen, nicht solcher, die nur für die Staatsanwaltschaften

gelten. Der Entwurf sieht insoweit daher von eigenen Vorschlägen ab. Er geht vielmehr davon aus, dass derartige allgemeine Regelungen alsbald geschaffen werden. Die Bundesregierung hat zu erkennen gegeben, dass diese Möglichkeit in der laufenden Legislaturperiode geschaffen werden soll (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum ERJuKoG, Bundestagsdrucksache a. a. O., S. 36). Auch der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG (Erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie) in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsform (Bundesratsdrucksache 630/02) sieht nunmehr vor, dass alle Urkunden und Angaben, die der Offenlegung unterliegen, also auch die Jahresabschlüsse, ab 1. Januar 2007 auch in elektronischer Form erhältlich sein müssen.

Der Entwurf hält im Übrigen auch eine Sonderregelung für den Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaften auf das elektronisch geführte Grundbuch nicht für erforderlich, da schon nach geltendem Recht eine Teilnahme der Staatsanwaltschaften am automatisierten Grundbuchabrufverfahren ermöglicht werden kann, vgl. § 133 Abs. 2 Satz 3 GBO.

Schließlich sieht der Entwurf von einer Sonderregelung des Online-Lesezugriffs der Staatsanwaltschaften auf das Schuldnerverzeichnis ab, da die Verordnungsermächtigung in § 915h Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 ZPO insoweit ausreicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 4 BKAG)

Bezüglich eines Zugriffs der Staatsanwaltschaften auf polizeiliche Systeme kommt die o. g. Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) „Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass derzeit ein Bedarf für einen „Nur-Lese-Zugriff“ der Staatsanwaltschaften namentlich auf Personenfahndungsdateien, die Haftdatei und bestimmte DNA-Analysedaten besteht. Ein solcher Zugriff ist aber nur möglich, wenn das BKAG geändert wird. Der Entwurf schlägt vor, dass im Gesetz selbst der Zugriff der Staatsanwaltschaft im automatisierten Verfahren nur für die drei vorgenannten Bereiche geregelt wird. Der Zugriff im automatisierten Verfahren erfasst auch die Möglichkeit eines Online-Lesezugriffs.

Hinsichtlich der Personenfahndungsdateien (Satz 2 Nr. 1) greift der Entwurf die im geltenden § 11 Abs. 4 BKAG gewählte Formulierung „Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung“ auf.

Ein Zugriff der Staatsanwaltschaften im automatisierten Verfahren auf die Haftdatei des Bundeskriminalamtes (Satz 2 Nr. 2) erscheint schon deshalb folgerichtig, weil die darin gespeicherten Daten überwiegend von der Justiz stammen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG).

Durch einen Abruf der in Satz 2 Nr. 3 angesprochenen „Daten über veranlasste DNA-Analysen“ können die Staatsanwaltschaften insbesondere den Status einer veranlassenden DNA-Maßnahme (z. B. „DNA in Bearbeitung“/„Speicherung in DNA-Analysedatei erfolgt“) abfragen, soweit derartige Daten („DNA-Marker“) in INPOL enthalten sind. Mit

dem Zugriff auf einen solchen „DNA-Marker“ kann die Staatsanwaltschaft z. B. vermeiden, dass sie bei Gericht einen Antrag auf Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen (§§ 81e, 81g StPO, § 2 DNA-IfG) stellt, obwohl ein DNA-Identifizierungsmuster bereits vorliegt oder alsbald vorliegen wird.

Im Übrigen verzichtet der Entwurf darauf, dass weitere Dateien im Gesetz ausdrücklich benannt werden, damit nicht jedes Mal eine Gesetzesänderung erforderlich ist, wenn sich ergibt, dass eine im INPOL-System bestehende oder neu eingerichtete Datei für die Staatsanwaltschaften wichtig ist. In solchen Fällen soll vielmehr der Zugriff der Staatsanwaltschaften im automatisierten Verfahren (einschließlich der Möglichkeit eines Online-Lesezugriffs) für Zwecke der Strafrechtspflege durch eine Rechtsverordnung eröffnet werden können (Satz 3), wobei die Verordnungsermächtigung durch die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 vom Gesetz geregelten Fälle beispielhaft hinsichtlich Inhalt und Ausmaß konkretisiert wird. So erscheint es durchaus vorstellbar, dass der Verordnungsgeber den Staatsanwaltschaften einen Zugriff im automatisierten Verfahren (einschließlich der Möglichkeit eines Online-Lesezugriffs) auch auf die im Aufbau befindliche Datei des Bundeskriminalamtes – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – nach § 5 Abs. 3 Satz 1 GwG i. V. m. § 11 BKAG eröffnen könnte und/oder auf die derzeit bestehende Verbunddatei der Geldwäscheverdachtsanzeigen, zu der es in dem genannten Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) „Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ u. a. heißt, dass die Justiz zukünftig einen Informationszugriff erhalten solle, der eine schnellere Sachbearbeitung ermögliche.

Mit der Ergänzung des bisherigen Satzes 1 wird klargestellt, dass durch die Neuregelung die bereits bisher bestehende Befugnis des Auswärtigen Amtes zum Abruf im automatisierten Verfahren nicht berührt werden soll.

Zu Artikel 2 (§ 39 Satz 3 – neu –, 4 – neu –, § 52 Abs. 1 Satz 2 – neu –, 3 – neu – GVG)

§ 32 Nr. 1 Alternative 1 GVG regelt, dass Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind. Ob bei einer Person diese Voraussetzungen vorliegen, kann der Richter beim Amtsgericht im Rahmen der Vorbereitung der Schöffenwahl (§ 39 GVG), aber auch bei der Vorbereitung von Entscheidungen nach § 52 GVG unschwer feststellen, da er nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege einholen kann.

Darüber hinaus ist nach § 32 Nr. 2 GVG die Wahl zum Schöffen oder nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG die Streichung von der Schöffenliste davon abhängig, ob gegen den Betroffenen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ein Ermittlungsverfahren schwebt.

Ob gegen einen Betroffenen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ein Ermittlungsverfahren schwebt, ist für den Richter beim Amtsgericht nach bisherigem Recht nicht ohne weiteres erkennbar. So ist es bei der Schöffenwahl für

den Wahlausschuss sehr schwierig zu erkunden, ob die Voraussetzungen des § 32 Nr. 2 GVG gegeben sind, da er keine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erhält. Dieser Missstand wird dadurch beseitigt, dass § 39 Satz 3 GVG-E dem Richter beim Amtsgericht die Möglichkeit eröffnet, in ähnlich eingeschränkter Weise auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister zuzugreifen, wie dies für die Behörde, die für den Vollzug des Waffengesetzes zuständig ist, im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung vorgesehen ist (§ 5 Abs. 5 WaffG).

Ebenso ist die Entscheidung darüber, ob eine Streichung von der Schöffenliste wegen eines schwebenden Ermittlungsverfahrens in dem bezeichneten Sinne erfolgen soll, davon abhängig, dass der Richter beim Amtsgericht Kenntnis von schwebenden Ermittlungsverfahren im Sinne von § 32 Nr. 2 GVG erhalten kann. § 52 Abs. 1 Satz 2 GVG-E räumt deshalb auch nach der Wahl zum Schöffen dem Richter beim Amtsgericht die Befugnis zur Einholung einer Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ein.

§ 39 Satz 4 und § 52 Abs. 1 Satz 3 GVG-E enthalten ähnlich wie § 5 Abs. 5 Satz 2 WaffG die datenschutzrechtliche Beschränkung, dass die Verwendung der nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten nur für Zwecke der Rechtspflege zulässig ist.

In Bezug auf Schöffen des Landgerichts sowie in Bezug auf Jugendschöffen gelten die neuen Bestimmungen entsprechend (§ 77 Abs. 1 GVG, §§ 35 und 2 JGG).

Auch eine Vielzahl anderer bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen enthält z. T. ähnliche Regelungen, wonach Personen zum ehrenamtlichen Richter nicht ernannt werden können, gegen die wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ein Ermittlungsverfahren schwebt oder öffentliche Klage erhoben worden ist, oder wonach solche Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters abberufen werden können. Entsprechende Regelungen finden sich beispielsweise in

- § 109 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 32 Nr. 2 GVG für ehrenamtliche Richter in den Kammern für Handelssachen,
- § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 37 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 ArbGG für ehrenamtliche Richter in Verfahren vor den Arbeitsgerichten,
- § 18 Abs. 1 Nr. 2 FGO für ehrenamtliche Richter in der Finanzgerichtsbarkeit,
- § 17 Abs. 1 Nr. 2, § 35 Abs. 1 und § 47 Satz 2 SGG für ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit und
- § 21 Abs. 1 Nr. 2 VwGO für ehrenamtliche Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Gesetzentwurf sieht von einer umfassenden Gesamtregelung dieser Materie ab, da für einen Zugriff auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister unter dem Gesichtspunkt der Ernennung und Abberufung ehrenamtlicher Richter nur bei Schöffen ein dringendes Bedürfnis besteht. Angesichts der Sensibilität der im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten sollte der Kreis der Zugriffsberechtigten nur in möglichst geringem Umfang erweitert werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der StPO)

Zu Nummer 1 (§ 487 Abs. 2 Satz 3 – neu –, Abs. 7 – neu – StPO),

Nummer 3 Buchstabe c (§ 492 Abs. 3 Satz 4 – neu – StPO)

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) wurden mit § 42a Abs. 8 und § 42b BZRG Regelungen getroffen, die der Registerbehörde ausdrücklich vorbereitende Analysen sowie anonymisierte Auskünfte zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlauben. Um der Gefahr von Umkehrschlüssen vorzubeugen, sollten zu Klarstellungszwecken entsprechende Vorschriften für die in der StPO geregelten Dateien geschaffen werden.

Zu Nummer 2 (§ 491 Abs. 2 StPO)

Gemäß § 495 Abs. 1 StPO entscheidet das Bundeszentralregister im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, welche die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister mitgeteilt hat, über die Erteilung einer Auskunft aus dem Verfahrensregister an den datenschutzrechtlich Betroffenen nach § 19 BDSG. Zur Umsetzung dieser Vorschrift wird seit Jahren nach einer Verfahrensweise gesucht, die der Gefahr einer Ausforschung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters begegnet und verhindert, dass Beschuldigte, die noch keine Kenntnis von einem gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren haben und eine solche ausmittlungstaktischen Gründen auch nicht haben sollen, aus der Art der Beantwortung eines Auskunftersuchens von dem Verfahren erfahren oder Rückschlüsse darauf ziehen können. Das Problem stellt sich nicht nur beim Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, sondern allgemein bei allen staatsanwaltschaftlichen Dateien (vgl. § 491 StPO).

Der Generalbundesanwalt hatte für das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister folgende einheitliche Formulierung sowohl für die Negativauskunft als auch die Auskunftsverweigerung vorgeschlagen:

„Aus Gründen der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften können Auskünfte aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nur erteilt werden, wenn sie sich auf abgeschlossene oder dem Betroffenen bereits bekannt gegebene Ermittlungsverfahren beziehen. Mit dieser Maßgabe teile ich Ihnen mit, dass das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister über Sie keine/folgende Eintragungen enthält. ...“

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Sie sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden können.“

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat zwar das Vorliegen einer hypothetischen Gefährdungslage anerkannt, den Vorschlag des Generalbundesanwalts aber mit der Begründung abgelehnt, dass er das nach geltendem Recht bestehende Auskunftsrecht des datenschutzrechtlich Betroffenen aushöhle. Einer Lösung des Problems durch den Gesetzgeber hat sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz nicht verschlossen.

Mit der Neufassung des § 491 Abs. 2 StPO-E, die auch für Auskünfte aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Ver-

fahrensregister gilt (vgl. § 495 Abs. 2 StPO), wird eine klare Regelung dahin gehend geschaffen, dass Auskünfte nur erteilt werden, wenn sie sich auf bei der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren beziehen. Damit wird die Gefahr des Missbrauchs des Auskunftsanspruchs zu Ausforschungszwecken beseitigt. Der Intention des vorgenannten Vorschlags des Generalbundesanwalts wird Rechnung getragen. Die bereits bislang bestehende Möglichkeit, eine Auskunft nicht zu erteilen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen, bleibt unberührt und wird in die einheitliche Formulierung der Auskunft einbezogen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 492 Abs. 3 Satz 2 StPO)

Nach geltendem Recht muss sich ein Strafgericht an die zuständige Staatsanwaltschaft wenden und diese um Einholung der Auskunft bitten, wenn es die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten benötigt. Dies wird von der Praxis, aber auch in der Literatur (vgl. Meyer-Goßner, StPO-Kommentar, 46. Auflage, § 493, Rn. 8) zu Recht kritisiert. Durch die Aufnahme der Strafgerichte in § 492 Abs. 3 Satz 2 StPO-E wird dieser unnötige Formalismus beseitigt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 492 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 StPO)

Dadurch, dass in § 492 Abs. 3 Satz 3 StPO-E die entsprechende Geltung des § 487 Abs. 4 StPO, der wiederum vor allem auf § 476 StPO verweist, angeordnet wird, wird das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister für Forschungszwecke geöffnet. Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister enthält – ähnlich wie das Bundeszentralregister – Daten, die für die Forschung hilfreich sein können. Wie beim Bundeszentralregister gilt auch für das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, dass die Nutzung von ohnehin bestehenden Dateien für Forschungszwecke den Vorteil hat, dass sie aufwändige Erhebungen in den Akten entbehrlich machen kann. Manche Auswertungen, die sonst wegen eines unvermeidbaren Aufwandes für die Praxis gar nicht durchgeführt werden könnten, werden überhaupt erst durch Auskünfte aus Dateien für wissenschaftliche Zwecke ermöglicht.

Insoweit sind derzeit Auskünfte für Forschungszwecke nicht nur aus dem Bundeszentralregister (vgl. § 42a BZRG), sondern auch aus Dateien der Gerichte und Staatsanwaltschaften möglich (vgl. § 487 Abs. 4 StPO). Demgegenüber sieht das geltende Recht wohl keine Nutzung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für Forschungszwecke vor. Forschungseinrichtungen sind nicht in den Kreis der zur Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister Berechtigten aufgenommen worden (§ 492 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 StPO). Ob aus § 494 Abs. 3 i. V. m. § 489 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 StPO, wonach im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister Daten nicht zu löschen (sondern lediglich zu sperren) sind, wenn sie für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden, auf die Zulässigkeit der Nutzung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für die Forschung geschlossen werden kann, erscheint zweifelhaft.

Bei der Ausgestaltung einer Regelung zur Nutzung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für For-

schungszwecke muss das Interesse, dass die Effektivität der Strafverfolgung nicht leiden darf, ebenso berücksichtigt werden, wie dies der geltende § 492 Abs. 3 Satz 3 StPO bei Auskünften an Stellen vorsieht, die für den Vollzug des Waffengesetzes zuständig sind. Gleiches gilt für die in § 39 Satz 3, § 52 Abs. 1 Satz 2 GVG-E vorgesehene Abrufmöglichkeit der Stellen, die für die Wahl und Abberufung von Schöffen zuständig sind. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass sowohl § 39 Satz 3 und § 52 Abs. 1 Satz 2 GVG-E als auch § 487 Abs. 4 StPO in § 492 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 StPO-E genannt werden, so dass jeweils § 492 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 StPO Anwendung findet. So werden die Staatsanwaltschaften in die Entscheidung über die Auskunft eingebunden. Dies gilt auch dann, wenn die Daten entsprechend § 476 Abs. 4 Satz 2 StPO für andere Forschungsarbeiten weitergegeben werden.

Bei überregionalen Forschungsvorhaben wird die Registerbehörde das Einvernehmen der Staatsanwaltschaften über die Landesjustizverwaltungen einholen. Dies muss nicht im Gesetz, sondern kann – in Anlehnung an Nr. 189 Abs. 3 RiStBV – durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Bei Auskunftersuchen zu Forschungszwecken mit sehr breitem Umgriff kann die Erledigung wegen des damit verbundenen Aufwands abgelehnt werden, entweder bereits von der Registerbehörde oder aber durch die beteiligten Stellen der Justiz der Länder. Auch dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung, weil der entsprechend geltende § 487 Abs. 4 i. V. m. § 476 StPO lediglich eine Befugnis, nicht aber eine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten enthält.

Zu Nummer 4 (§ 493 Abs. 1 StPO)

Die o. g. Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) „Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ hat in ihrem Bericht auch empfohlen, der Polizei die Möglichkeit des Zugriffs im automatisierten Abrufverfahren auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister einzuräumen. Dazu ist eine Änderung von § 493 Abs. 1 StPO erforderlich, wie sie der Bundesrat bereits vorgeschlagen hat (vgl. Nummer 11 Buchstabe b der Stellungnahme zum Entwurf des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, Bundesratsdrucksache 920/01 (Beschluss)). Die Bundesregierung hat dem vor allem deshalb nicht zugestimmt, weil die Formulierung derzeit ins Leere gehe, da seitens der Registerbehörde noch nicht die technischen Voraussetzungen für ein automatisiertes Abrufverfahren realisiert seien (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur o. g. Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 14/7754, S. 2). Der Entwurf hält es gleichwohl für erforderlich, schon jetzt auch für den Zugriff im automatisierten Abrufverfahren (einschließlich der Möglichkeit eines Online-Lesezugriffs) der Polizei auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister eine entsprechende Gesetzesänderung in Angriff zu nehmen, wie dies für den Zugriff der Polizei auf das Bundeszentralregister im automatisierten Abrufverfahren bereits geschehen ist (§ 21a BZRG). Wenn die Techniker nicht in einem rechtsfreien Raum operieren sollen, dann liegt es auf der Hand, dass zunächst die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, bevor die technische Umsetzung des Zugriffs im automatisierten Abrufverfahren erfolgen kann. Auch um der Registerbehörde Planungssicherheit sowie Gelegenheit zu geben, den Zugriff für Staatsanwaltschaften und Polizei im automatisier-

ten Abrufverfahren sowohl auf das Bundeszentralregister als auch auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister parallel zu realisieren, erscheint es im Gegenteil sinnvoll, frühzeitig eine Entscheidung des Gesetzgebers herbeizuführen.

Ergänzend zu der in § 492 Abs. 3 Satz 2 StPO-E vorgesehenen Regelung besteht auch für die Strafgerichte ein Bedürfnis für die Möglichkeit des Zugriffs im automatisierten Abrufverfahrens (einschließlich der Möglichkeit eines Online-Zugriffs) auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister für Zwecke der Strafrechtspflege.

Zu Nummer 5 (§ 494 Abs. 4 StPO)

Das Bundesverfassungsgericht hat am 2. März 1999 entschieden, dass allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrag des Bundes gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG – entsprechend dem Wortlaut der Norm – ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können (vgl. BVerfGE 100, 249). Im Hinblick auf diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie darauf, dass Artikel 84 Abs. 2 GG wortgleich formuliert ist, hat der Gesetzgeber mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1046) § 2 BZRG dahin gehend geändert, dass für die nähere Bestimmung in Bezug auf die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung nicht mehr das Bundesministerium der Justiz, sondern die Bundesregierung zuständig ist. Es erscheint folgerichtig, auch § 494 Abs. 4 StPO entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 495 Abs. 1 Satz 2 – neu – StPO),

Zu Artikel 5 (§ 5 Abs. 5 Satz 3 WaffG)

Die Fälle der Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister an andere Stellen als an Strafverfolgungsbehörden sollten ebenso behandelt werden wie die Fälle des § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG. Dabei wird der – verallgemeinerungsfähige – Regelungsgehalt von § 5 Abs. 5 Satz 3 WaffG in § 495 Abs. 1 Satz 2 StPO-E übernommen.

In der Sache stellt § 495 Abs. 1 Satz 2 StPO-E eine Sonderregelung zum Auskunftsrecht des datenschutzrechtlich Betroffenen (nach § 19 BDSG oder der entsprechenden landesrechtlichen Norm) gegenüber der justizfremden Stelle dar, die eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erhalten hat. Dabei ist kraft Annexkompetenz eine derartige Regelung durch Bundesgesetz auch insoweit möglich, als sie landesrechtliche Auskunftsansprüche modifiziert. Die Auskunft aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister an Landesbehörden kann verständigerweise nicht geregelt werden, ohne dass

zugleich das Auskunftsrecht des datenschutzrechtlich Betroffenen mit geregelt wird. Insoweit ist in diesem geringen Umfang ein Übergreifen in den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bereich des Datenschutzes unerlässlich (vgl. BVerfGE 98, 265 <299>).

Die systematische Stellung der Regelung in § 495 Abs. 1 StPO hat zudem den Vorteil, dass sich § 495 Abs. 2 StPO auch auf die Fälle des § 495 Abs. 1 Satz 2 StPO-E bezieht. Damit wird eine entsprechende Geltung des § 491 Abs. 2 StPO-E auch für die Fälle des § 495 Abs. 1 Satz 2 StPO-E angeordnet, um so eine Ausforschung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters durch Missbrauch des Auskunftsanspruchs des datenschutzrechtlich Betroffenen gegenüber justizfremden Stellen zu vermeiden, die einen Zugriff auf Daten aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister haben. Letztlich wird durch Bundesgesetz, das kraft Annexkompetenz möglich ist, ein etwa bestehender auch landesrechtlicher Auskunftsanspruch des Betroffenen in Bezug auf laufende Ermittlungsverfahren ausgeschlossen.

Zu Artikel 4 (§ 11 Abs. 2 Satz 4 – neu – ZFdg)

Im Zollfahndungsinformationssystem werden auch solche Daten gespeichert, die für die Staatsanwaltschaften und ihre Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind. Dabei handelt es sich auch um Daten, die sich nicht aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ergeben. Für derartige Daten sollte den Staatsanwaltschaften ein Zugriff im automatisierten Abrufverfahren (einschließlich der Möglichkeit eines Online-Lesezugriffs) eingeräumt werden. Soweit in INZOLL Daten gespeichert sind, die sich etwa wegen ihres präventiven Charakters nicht für einen Zugriff im automatisierten Abrufverfahren der Staatsanwaltschaften eignen, kann dem durch eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen Rechnung getragen werden.

Eine entsprechende Regelung hat der Bundesrat bereits am 20. Dezember 2001 in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Zollfahndungsneuregelungsgesetzes vorgeschlagen (vgl. Bundesratsdrucksache 948/01 (Beschluss), Nummer 8)). Die ablehnende Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu (vgl. Bundestagsdrucksache 14/8007 (neu), S. 48) überzeugt nicht. Wie ausgeführt geht es um den Zugriff auf Daten, die sich nicht oder erst später aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ergeben.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Soweit die Vorschriften einer Umsetzung in technischer Hinsicht bedürfen, ist ein Vorlauf von mindestens einem Jahr notwendig. Dem wird durch die abgestufte Regelung des Inkrafttretens Rechnung getragen.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Eine effektive, an den Geboten der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtete und der Notwendigkeit des Datenschutzes angemessen Rechnung tragende Strafverfolgung bedarf der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz. Bemühungen, die diese Zusammenarbeit tatsächlich fördern, verbessern und intensivieren, finden daher die Unterstützung der Bundesregierung. Die Verbesserung und Beschleunigung des Informationsaustausches einschließlich der gegenseitigen Nutzung vorhandener Daten in elektronischen Dateien ist Voraussetzung für diese Zusammenarbeit. Angesichts dessen sieht auch die Bundesregierung die Notwendigkeit für punktuelle Gesetzesänderungen. Diese müssen jedoch die vorhandenen technischen Gegebenheiten, insbesondere die des bereits in Betrieb befindlichen Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters, berücksichtigen.

Die Bundesregierung bemerkt zu den Vorschlägen des Bundesrates im Einzelnen Folgendes:

Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 4 BKAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird jedoch zum einen zu prüfen sein, ob der Abruf von Daten zu Fahndungsausschreibungen aus dem polizeilichen Informationssystem durch die Staatsanwaltschaften auch in Bezug auf die im Schengener Informationssystem gespeicherten Fahndungsdaten ermöglicht werden kann. Zum anderen geht die Bundesregierung davon aus, dass mit § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BKAG-E nur ein Zugriff auf die in der beim BKA geführte DNA-Analysedatei ermöglicht werden soll. In dieser Datei sind die Ergebnisse durchgeführter DNA-Analysen gespeichert, nicht aber Informationen dazu, ob eine DNA-Analyse lediglich veranlasst ist. Auch im Hinblick auf die Unschärfe des Begriffs „veranlasste“ schlägt die Bundesregierung vor, dieses Wort aus dem Regelungsvorschlag zu streichen. Insgesamt sollte erwogen werden, § 11 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Staatsanwaltschaften sind berechtigt, für Zwecke der Strafrechtspflege im automatisierten Verfahren

1. Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung, soweit die Regelungen zum Schengener Informationssystem den Abruf zulassen, auch die Fahndungsausschreibungen, die im Schengener Informationssystem gespeichert sind,
2. Daten über Freiheitsentziehungen und
3. Daten aus der DNA-Analyse-Datei abzurufen.“

Zu Artikel 2 (§§ 39, 52 Abs. 1 GVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Regelung zur Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) an die mit der Vorbereitung der Schöffenvorwahl und der Streichung von Schöffen von der Schöffenliste befassten Richter ist praktisch nicht umsetzbar. Die Staatsanwaltschaften, die die personenbezogenen Daten an das ZStV mitteilen, melden diesem konkrete Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften oder deren textliche Beschreibung. Sie teilen indes nicht mit, ob das Ermittlungsverfahren einen Tatvorwurf zum Gegenstand hat, der den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (§ 32 Nr. 2 GVG). Das ZStV kann diese Information auch nicht aus dem dort vorhandenen sonstigen Datensatz gewinnen. Es verfügt daher nicht über eine „Filterfunktion“, die erforderlich wäre, um – abweichend von der derzeit möglichen Vollauskunft – nur Verfahrensdaten von bestimmten, nämlich den Verfahren, die im Sinne des § 32 Nr. 2 GVG einschlägig sind, mitzuteilen.

Der Vorschlag wäre daher allenfalls realisierbar, wenn die Staatsanwaltschaften bereits bei der erstmaligen sowie den weiteren Folgemeldungen an das ZStV jeweils auch mitteilen würden, ob das Ermittlungsverfahren einen Tatvorwurf zum Gegenstand hat, der den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (§ 32 Nr. 2 GVG). Dies würde jedoch einen nicht unerheblichen Mehraufwand bei den Staatsanwaltschaften auslösen, der außer Verhältnis zu dem mit der vorgeschlagenen Regelung erhofften Nutzen stehen dürfte. Der Bundesregierung ist aus den zurückliegenden Jahrzehnten lediglich ein Fall bekannt geworden, in dem erst im Laufe eines gerichtlichen Strafverfahrens bekannt wurde, dass gegen einen beteiligten Schöffen ein einschlägiges Ermittlungsverfahren anhängig war. Es erscheint darüber hinaus daher auch zumindest zweifelhaft, ob der mit den beabsichtigten ZStV-Anfragen im Zusammenhang mit Schöffenvorwahlen verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hinreichend gerechtfertigt werden könnte.

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 487 Abs. 2, Abs. 7 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag will zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften anonymisierte Auskünfte aus den bei den in § 483 StPO genannten Stellen (u. a. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden) geführten Dateien an öffentliche Stellen ermöglichen. Ein konkretes Bedürfnis für solche Auskünfte ist der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zu entnehmen. Allein der Vergleich mit den Regelungen in § 42a Abs. 8 und § 42b BZRG vermag dieses Bedürfnis nicht zu begründen, zumal es sich bei den im BZR gespeicherten Daten um solche aus abgeschlossenen Verfahren handelt, während sich die nach den §§ 483 bis 485 StPO – ebenso wie die im ZStV (vgl. den Vorschlag zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe c des Entwurfs) – gespeicherten Daten oftmals auf noch laufende Ermittlungsverfahren beziehen und damit – weil sie ständiger

Aktualisierung unterworfen sind – weniger aussagekräftig sind. Darüber hinaus wäre mit der Erteilung von Auskünften und der Durchführung von Analysen eine zusätzliche, nicht unerhebliche Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften verbunden, die zu einer Beeinträchtigung effektiver Strafverfolgung führen kann. Der Entwurf enthält keine Angaben dazu, mit welchen – personellen und damit auch finanziellen – Mitteln diese zusätzliche Aufgabe bewältigt werden soll.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 491 Abs. 2 StPO)

Die Bundesregierung stimmt der Regelung in der vorge schlagenen Fassung nicht zu.

Das Recht des Einzelnen, Auskunft über die von einer staatlichen Stelle zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten, ergibt sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Der Betroffene hat grundsätzlich ein Recht zu wissen, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß (BVerfGE 65, 1, 43). Der Auskunftsanspruch ermöglicht dem Betroffenen die Überprüfung, ob die verantwortliche Stelle rechtmäßig Daten zu seiner Person verarbeitet. Nur so kann er von seinen weiteren Kontroll-, Abwehr- und Gestaltungsrechten Gebrauch machen. Das Auskunftsrecht gehört zu den vom Bundesverfassungsgericht geforderten verfahrensrechtlichen Vorkehrungen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Der Vorschlag des Bundesrates beschränkt diesen Auskunftsanspruch des Betroffenen in einem über das Erforderliche hinausgehenden Maße insoweit, als der Betroffene generell erst zum Zeitpunkt der Erledigung der Verfahrens und damit erst zu den in § 489 Abs. 3 StPO festgelegten Zeitpunkten Auskunft erhalten soll, also erst mit Erledigung bei der Staatsanwaltschaft (§ 489 Abs. 3 Satz 1 StPO) oder, wenn das Verfahren eingestellt wird und die Einstellung die Wiederaufnahme der Verfolgung nicht hindert, mit Eintritt der Verjährung (§ 489 Abs. 3 Satz 3 StPO). Darüber hinaus würde der Betroffene auch über ihm bekannte Verfahren keine Auskunft erhalten, solange diese noch nicht erledigt sind.

Erwägenswert erscheint der Bundesregierung dagegen eine Regelung, die den Auskunftsanspruch des Betroffenen weniger weit einschränkt, indem der Auskunftsanspruch auf solche Verfahren oder Eintragungen beschränkt wird, die bereits ein bestimmtes „Alter“ erreicht haben, wobei die Bemessung des maßgeblichen Zeitraums ggf. gestuft nach der von der Staatsanwaltschaft zu beurteilenden Geheimhaltungsbedürftigkeit des Verfahrens erfolgen könnte. Eine entsprechende Regelung könnte – vorbehaltlich vertiefender Prüfung im Gesetzgebungsverfahren, auch im Hinblick auf das Verhältnis zu § 487 Abs. 2 StPO – als Satz 2 ff. an § 491 Abs. 1 StPO angefügt und etwa wie folgt ausgestaltet werden:

„Auskunft über Verfahren, bei denen die Einleitung des Verfahrens gegen den Beschuldigten im Zeitpunkt der Beantragung der Auskunft noch nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, wird nicht erteilt. Der Staatsanwalt kann die Frist

des Satzes 2 auf bis zu 24 Monate verlängern, wenn wegen der Schwierigkeit oder des Umfangs der Ermittlungen im Einzelfall ein Geheimhaltungsbedürfnis fortbesteht. [Über eine darüber hinausgehende Verlängerung der Frist entscheidet der zuständige Generalstaatsanwalt, in Verfahren der Generalbundesanwaltschaft der Generalbundesanwalt.] Die Entscheidung[en] nach Satz 3 [und 4] und die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Der Antragsteller ist unabhängig davon, ob Verfahren gegen ihn geführt werden oder nicht, auf die Regelung in Satz 2 bis 4 [5] hinzuweisen.“

Im Gegenzug wäre im Rahmen der Neufassung der Errichtungsanordnung für das ZStV die dortige Regelung in Nummer 6.3 Buchstabe a, die ein Unterbleiben der Mitteilungen an das ZStV wegen außergewöhnlicher Geheimhaltungsbedürftigkeit vorsieht, zu streichen.

Zu Artikel 3 Nr. 3 vor Buchstabe a – neu – (§ 492 Abs. 2 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass aus der Praxis, etwa im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum ZStV, in der Vergangenheit ein Bedürfnis geltend gemacht wurde, ausdrücklich vorzusehen, dass auch Angaben über Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden im ZStV gespeichert werden können. Diese Angaben können u. a. bei Mehrfachtätern hilfreich sein, um mehrere Verfahren bei einer Staatsanwaltschaft konzentrieren zu können. Die Bundesregierung gibt daher zu erwägen, die Nummern 3 und 4 in § 492 Abs. 2 Satz 1 StPO wie folgt neu zu fassen:

- „3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften“.

Als Folgeänderung wäre § 484 Abs. 1 StPO entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a (§ 492 Abs. 3 Satz 2 StPO)

Soweit der Vorschlag vorsieht, dass neben den Strafverfolgungsbehörden auch den Strafgerichten Auskunft aus dem ZStV erteilt wird, gibt die Bundesregierung Folgendes zu bedenken:

Auskünfte aus dem ZStV sollten sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen als auch im Hinblick auf die im Regelungsvorschlag zu Artikel 3 Nr. 2 zum Ausdruck gebrachte Sorge einer Ausforschung des Registers grundsätzlich nur einem engen Nutzerkreis und nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Auskunft zur Aufgabenerfüllung des Nutzers erforderlich ist. Aus der Begründung des Vorschlags geht indessen nicht hervor, in welchen Fällen die Gerichte eine Auskunft aus dem ZStV benötigen könnten. Aus der Praxis sind insoweit Unzulänglichkeiten nicht bekannt geworden.

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 492 Abs. 3 Satz 3 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Soweit der Vorschlag eine Auskunft aus dem ZStV im Zusammenhang mit Schöffensbestellungen vorsieht, wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 Bezug genommen.

Gegen den durch die vorgesehene Inbezugnahme von § 487 Abs. 4 StPO darüber hinausgehenden Vorschlag, Daten des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters auch für wissenschaftliche Zwecke zu übermitteln, bestehen ebenfalls erhebliche Bedenken. Wie bereits zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a ausgeführt, sollten Auskünfte aus dem ZStV sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen als auch im Hinblick auf die im Regelungsvorschlag zu Artikel 3 Nr. 2 zum Ausdruck gebrachte Sorge einer Ausforschung des Registers grundsätzlich nur einem engen Nutzerkreis und nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Auskunft zur Aufgabenerfüllung des Nutzers erforderlich ist. Ein dringendes Bedürfnis, die besonders sensiblen und darüber hinaus steter Veränderung unterworfenen Daten im ZStV auch für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, ist bislang nicht belegt. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Einbindung der Staatsanwaltschaften in das Auskunftsverfahren zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften und damit zu einer Beeinträchtigung effektiver Strafverfolgung führen kann. Der Entwurf enthält keine Angaben dazu, mit welchen – personellen und damit auch finanziellen – Mitteln diese zusätzliche Aufgabe bewältigt werden soll.

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe c (§ 492 Abs. 3 Satz 4 StPO – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe d – neu – (§ 492 Abs. 4a StPO)

Die Bundesregierung gibt zu erwägen, in § 492 Abs. 4a StPO – neu – eine Regelung einzustellen, die für das in Nummer 7.2 Satz 5 bis 7 der Errichtungsanordnung zum ZStV (EA) vorgesehene Verfahren (sog. Ähnlichenservice, Sonderanfragen) eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage bietet. Sie schlägt hierzu folgende Formulierung vor:

„(4a) Kann die Registerbehörde eine Mitteilung oder ein Ersuchen einem Datensatz nicht eindeutig zuordnen, übermittelt sie an die ersuchende Stelle zur Identitätsfeststellung Datensätze von Personen mit ähnlichen Personalien. Nach erfolgter Identifizierung hat die ersuchende Stelle alle Daten, die nicht zum Betroffenen gehören, unverzüglich zu löschen. Ist eine Identifizierung nicht möglich, sind alle übermittelten Daten zu löschen. In der Rechtsverordnung [Errichtungsanordnung] nach § 494 Abs. 4 ist die Anzahl der auf Grund eines Abrufs zu übermittelnden Personendatensätze auf das für eine Identifizierung notwendige Maß zu begrenzen.“

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 493 Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen grundsätzlich zu, schlägt jedoch darüber hinausgehend vor, § 493 Abs. 1 und 4 StPO wie folgt zu fassen:

1. § 493 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung der Daten erfolgt im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens, im Falle einer Störung der Datenfernübertragung oder bei außergewöhnlicher Dringlichkeit telefonisch oder durch Telefax. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“

2. § 493 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 2 und 3 gelten für das automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren entsprechend.“

Zur Begründung weist die Bundesregierung auf Folgendes hin:

§ 493 Abs. 1 StPO enthält bislang eine Regelung, wonach die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für die Übermittlung von Daten nach § 492 Abs. 3 Satz 2 StPO zulässig ist.

Das ZStV wurde von Beginn an im Konsens zwischen Bund und Ländern als eine Datenbank ausgestaltet und betrieben, bei der der Zugriff im Regelfall auf dem Leitungsweg im Rahmen eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens ohne Online-Recherchemöglichkeit erfolgt (vgl. Nummer 7.3 der Errichtungsanordnung zum ZStV (EA), die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde). Ein Auskunftsbetrieb mittels schriftlicher Anfragen und Auskünfte, wie dies im Rahmen der Umsetzung des neuen Waffenrechts von Länderseite zum Teil diskutiert wurde, würde diesen Konsens aufkündigen und wäre nur mit erheblichem Mehraufwand sowohl auf Bundes- als auch auf Länderseite zu leisten. Die hierfür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen stehen nicht zur Verfügung. Ihre Bereitstellung wäre haushaltsmäßig auch nicht zu rechtfertigen, da – auch im Hinblick auf die nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG vorzunehmenden Abfragen – allein ein leitungsgelinktes automatisiertes Verfahren zumindest mittelfristig die kostengünstigere Alternative ist.

Die bisher in § 493 Abs. 1 StPO enthaltene Regelung sollte daher durch eine Vorschrift ersetzt werden, die diesen tatsächlichen Wirkbetrieb des ZStV auch ausdrücklich wiedergibt. Die Möglichkeit, das bestehende System zu einem automatisierten Abrufverfahren, also einer Online-Recherche, fortzuentwickeln, soll auch nach der Rechtsänderung erhalten bleiben. Die Neuregelung stellt klar, dass Datenmitteilung und -auskunft in beiden Fällen auf dem Wege der Datenfernübertragung in automatisierter Weise erfolgt.

Die in § 493 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 StPO-E vorgesehenen Ausnahmefälle sollen telefonische oder fernschriftliche Anfragen und Auskünfte in Fällen ermöglichen, in denen entweder aufgrund technischer Störungen der Leitungsweg nicht genutzt werden kann oder die Auskunft außergewöhnlich dringlich ist und deshalb die für die automatisierte Abfrage derzeit erforderliche Dauer von etwa drei Stunden nicht abgewartet werden kann. Hierbei wird im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen sein, dass nur berechnete Stellen Auskünfte erhalten; in Betracht kommt

insbesondere eine Rückfrage bei der Auskunft begehrenden Stelle, ob es sich bei der Rufnummer, an die das Telefax adressiert wird, um eine solche der anfragenden Stelle handelt.

§ 493 Abs. 1 Satz 2 StPO-E trägt den Anforderungen an die Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit Rechnung. Einzelheiten hierzu sind in den nach § 493 Abs. 2 StPO zu treffenden Festlegungen zu regeln.

Nachdem mit der Neufassung des § 493 Abs. 1 StPO-E klargestellt werden sollte, dass die nach § 492 StPO zu erteilenden Auskünfte grundsätzlich im Wege der Datenfernübertragung erfolgen, bedarf es des bisherigen Verweises des § 493 Abs. 4 StPO auf § 492 Abs. 6 StPO nicht mehr; die Verwendungsregelung des § 492 Abs. 6 StPO gilt vielmehr unmittelbar. An Stelle des bisherigen Absatzes 4 ist daher eine Regelung aufgenommen worden, die klarstellt, dass die datenschutzrechtlichen Maßgaben in den Absätzen 2 und 3 nicht nur für das automatisierte Abrufverfahren, sondern auch für das automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren Anwendung finden.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird zu prüfen sein, ob als Folge eine Änderung von § 488 Abs. 1 StPO vorzunehmen ist.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 494 Abs. 4 StPO)

Es ist zutreffend, dass infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (BVerfGE 100, 249 ff.) eine Änderung des § 494 Abs. 4 StPO angezeigt erscheint. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte alternativ zu der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung auch erwogen werden, die Errichtungsanordnung im Wege einer Rechts-

verordnung zu erlassen. In § 494 Abs. 4 StPO wären dann nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ einzufügen.

Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 495 Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Sie schlägt jedoch folgende – umfassendere – Formulierung vor:

„Soweit eine Auskunft aus dem Verfahrensregister an eine Stelle erteilt wurde und der Betroffene von der Stelle Auskunft über die so erhobenen Daten begehrt, entscheidet hierüber diese Stelle im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.“

Ferner sollte in § 495 StPO eine Bezugnahme auf die zu Artikel 3 Nr. 2 von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung in § 491 Abs. 1 StPO-E aufgenommen werden, da die Abwendung einer „Ausforschungsgefahr“ gerade bei Auskunftersuchen Betroffener beim ZStV Bedeutung gewinnen kann.

Zu Artikel 4 (§ 11 Abs. 2 ZFdg)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ein konkretes Bedürfnis der Staatsanwaltschaften, auf die im Zollfahndungsinformationssystem gespeicherten Daten zugreifen zu können, ist in dem Entwurf nicht dargelegt und derzeit auch nicht erkennbar.

Zu Artikel 5 (§ 5 Abs. 5 Satz 3 WaffG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

